

**Anpassung von § 33 Abs. 1 des Personalreglements vom 21. Februar 2001 (ESL 150.1) – Ferien**

Kurzinformation	Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2010 beschlossen, den Ferienanspruch aller Angestellten der Kantonalen Verwaltung stufenweise auf mindestens fünf Wochen zu erhöhen. Der Stadtrat Liestal folgt seit Jahren den Vorgaben des kantonalen Personalrechts, nicht zuletzt, um Abweichungen zwischen den nach kantonalen Vorgaben anstellten Lehrpersonen und den Angestellten der Kernverwaltung zu vermeiden. Er beantragt demgemäss dem Einwohnerrat die Änderung des Personalreglements rückwirkend per 1. Januar 2011.				
Antrag	Der Einwohnerrat beschliesst die Änderungen von § 33 Abs. 1 des Personalreglements gemäss synoptischer Darstellung im Anhang rückwirkend per 1. Januar 2011.				
	Liestal, 04. Januar 2011 Für den Stadtrat Liestal <table><tr><td>Die Stadtpräsidentin</td><td>Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td>Regula Gysin</td><td>Benedikt Minzer</td></tr></table>	Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter	Regula Gysin	Benedikt Minzer
Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter				
Regula Gysin	Benedikt Minzer				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschloss an seiner Sitzung vom 9. Dezember 2010 unter anderem:

§ 6 Abs. 2 des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz wird per 1. Januar 2011 wie folgt geändert:

Der Ferienanspruch beträgt 23 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Er erhöht sich im Kalenderjahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, auf 27. Arbeitstage und im Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 30 Arbeitstage.

§ 6 Abs. 2 des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz wird per 1. Januar 2012 wie folgt geändert:

Der Ferienanspruch beträgt 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Er erhöht sich im Kalenderjahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, auf 27 Arbeitstage und im Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 30 Arbeitstage.

Der Stadtrat Liestal hat bereits an seiner Sitzung vom 30. November 2010 – aufgrund der absehbaren Änderungen der kantonalen Gesetzesbestimmungen – beschlossen, den allfälligen Vorgaben des Kantons bezüglich Teuerungsausgleich und Ferienregelung zu folgen. Einerseits um im Wettbewerb der Arbeitskräfte gegenüber dem Kanton nicht abzufallen. Andererseits will die Stadt Liestal für die nach kantonalen Bedingungen angestellten Lehrpersonen sowie den Angestellten der Kernverwaltung keine Unterschiede bei Teuerung und Ferienregelung aufkommen lassen.

Der Einwohnerrat verknüpfte an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2010 die Fragen des Teuerungsausgleiches sowie der Ferienregelung inhaltlich miteinander und verschob deshalb innerhalb der Beratung des Voranschlages 2011 die Festsetzung des Teuerungsausgleiches auf die Einwohnerratsitzung vom 26. Januar 2011, damit die Fragen gleichzeitig und in Abhängigkeit voneinander beschlossen werden könnten. Der Stadtrat stellte an der Einwohnerratsitzung vom 15. Dezember 2010 eine entsprechende Vorlage für die Januarsitzung in Aussicht.

2. Lösungsvorschlag/Projektbeschreibung

Die Einführung der zusätzlichen Ferientage bedarf keiner Massnahmen, welche über die innerbetrieblichen Anpassungen, wie zum Beispiel die Stellvertretungsregelung von ferienabwesenden Personen, hinausgehen würde. Die Einführung der Regelung kann analog der Regelung des Kantons gestaffelt in den Jahren 2011 und 2012 erfolgen.

3. Massnahmen

Reine Umsetzungsarbeiten (vgl. Ziff. 2 hievor).

4. Finanzierung/Kosten

Die Stadt Liestal beschäftigt keine Personen im Schichtdienst. Damit fällt eine Erhöhung der Personalstellen von vornherein ausser Betracht. Die Einführung der Ferienwoche muss - auch aufgrund des Spardrucks seitens Einwohnerrats - grundsätzlich kostenneutral erfolgen. Damit ist das bestehende Arbeitsvolumen durch die gleiche Anzahl Beschäftigte in kürzerer Zeit zu erbringen. Die vorgesehene Änderung der Ferienregelung kann indes nicht alleine durch die Anpassung der Prozesse und einer Effizienzsteigerung aufgefangen werden. Die Qualität einzelner Prozesse wird auch eine Anpassung erfahren müssen (z.B. zeitliche Priorisierung).

In den *Betrieben* geht man von rund 100 zusätzlich fehlenden Arbeitstagen aus, welche nicht alleine durch Effizienzsteigerungen aufgefangen werden könnten. Das *Stadtbauamt* beschäftigt das Reinigungspersonal in der Stunde. Im Stundenlohn ist die Abgeltung des Ferienanspruches enthalten. Die Abgeltung der zusätzlichen Ferientage kommt die Stadt auf rund CHF 9'500.-- Mehrkosten zu stehen. Im Bereich *Finanzen/Einwohnerdienste* rechnet man für die zusätzlich anfallende Ferienzeit im Schalterbereich mit Zusatzaufwendungen von rund CHF 4'000.--, da zusätzliche Stunden als angeordnete Überzeit ausbezahlt werden müssen. Die *übrigen Bereiche, Abteilungen und Stäbe* beabsichtigen, die Ferientage durch eine Optimierung der Prozesse aufzufangen. Die berechneten Mehrkosten betragen demgemäss CHF 13'500.--.

Insgesamt erhöhen sich die Ferientage der Stadtverwaltung von 2'200 im Jahre 2011 auf 2445 und ab dem Jahre 2012 auf 2579 (Stand der Berechnung: Dezember 2010).

5. Termine

Die gestaffelte Einführung der zusätzlichen Ferientage erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

6. Konsequenz bei Ablehnung der Anträge

Den Mitarbeitenden werden keine zusätzlichen Ferientage gewährt. Im Wettbewerb der qualifizierten Arbeitskräfte fällt die Stadt Liestal gegenüber dem Kanton und den Gemeinden, welche die Arbeitszeitregelung übernehmen, als attraktiver Arbeitgeber ins Hintertreffen. In Kauf zu nehmen wären zudem unterschiedliche Regelungen zwischen den nach kantonalem Personalrecht angestellten, städtischen Lehrpersonen und den Angestellten der Kernverwaltung der Stadt Liestal. Die beiden bei der Kantonspolizei arbeitenden Stadtpolizisten würden gegenüber ihren kantonalen Kollegen benachteiligt, da sie den städtischen Bedingungen unterliegen.

7. Anhang

Synoptische Darstellung der Änderungen

Teilrevision Personalreglement per 1. Januar 2011:

alt	neu	Bemerkung
§ 33 Ferien ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Ferien bei vollem Lohn. Der Ferienanspruch beträgt 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Er erhöht sich im Kalenderjahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, auf 25 Arbeitstage und im Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 30 Arbeitstage. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zum vollendeten 20. Altersjahr sowie bei Auszubildenden beträgt der Ferienanspruch 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr.	§ 33 Ferien ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Ferien bei vollem Lohn. Der Ferienanspruch beträgt 23 (ab 1. Januar 2012 25) Arbeitstage pro Kalenderjahr. Er erhöht sich im Kalenderjahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, auf 27 Arbeitstage und im Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 30 Arbeitstage. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zum vollendeten 20. Altersjahr sowie bei Auszubildenden beträgt der Ferienanspruch 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr.	Abs. 2 - 4 unverändert